

Betriebspension

Zusage von AG an AN ergänzende Versorgungsleistung zu gewähren
↳ BV, KV oder AV

direkte Leistungs-Zusage :

direkt + unmittelbar

Wartezeit von max 10J zulässig

sofern Wartezeit erfüllt ist Beitrag unverfallbar / Alter
→ außer Selbstkündigung, versch. Entlassung, unbeg. Aussitt
bei Betriebsübergang sind die (z.B. auf Einzelvertrag beruhen) vom Erwerber zu übernehmen, bei
Teilbetriebsübergang kann - durch rechtzeitigen Vorbehalt
ablehnen

bei Insolvenz Teil vom IEF abgedeckt,
dortüber hinaus als Quotenforderung
ü Verlust bei einvernehm. Auflösung

Gesamtversorgungs-Zusage

= unter Einrechnung
der ASVG-Pension
angesicherter Beitrag
(z.B. 80%)

Pensionszuschuss

= unabhängig von
der ASVG-Pension

Pensionskassen-Zusage :

AG zahlt während Arbeitsv. Beiträge in Pensionskasse
Möglichkeit der Eigenbeteiligung vom AN

beitragsorientiert:
im Voraus keine
verbindliche Pensionshöhe

Wartezeit von max 5J zulässig, davor kein Anspruch
od auch vom Alter abhängig

erworbene Anwartschaft nach Wartezeit unverfallbar
→ egal bei welcher Art der Beendigung

Leistungsorientiert:
wenn Hde durch Beiträge
nicht erreicht AG zum
Wachstums verpflichtet

bei Insolvenz durch die Auslagerung jedenfalls
gesichert sind bereits entbezahlte Beiträge
sonst IEF Aufwandspld beantragen

näherlich: betriebliche Kollektiv-VSI-Zusage

→ mitbestimmungsrechtl. erheb. Unterschiede - z.B. keine Bindung
von Vertretern der Anwartschafts- und Leistungsbezieher
in den Aufsichtsrat der VSI

Anrechnungs- +
Auszahlungs v

Lebensversicherung :

AG zahlt Prämien für Lebensv. zugunsten des AN bis
seiner Hinterbliebenen

kein Unverfallbarkeitsteil sondern Rückkaufwert
Anspruch bleibt erhalten

Insolvenz d. Pensionskassen-Zusage

WIDERRUF DER BP

- ausdrüchl. vereinbart
 - 3M vorher mit BR beraten
 - wirtschaftl. Lage des U so nachhaltig verschlechtert, dass
die Aufrechterhaltung der Zusage eine Gefährdung
des Weiterbestandes des U zur Folge hätte.
- Anwartschaft bleibt erhalten